


| | | | |
|--|--|----------------------|---------------------------|
| Ortsrecht der Samtgemeinde Brome |  | Stand: 2001-08-23 | Aktenzeichen: 10 20 11 |
|--|--|----------------------|---------------------------|

| Satzungsform | Tag der Beschlussfassung | In-Kraft-Treten |
|--------------|--------------------------|-----------------|
| Satzung | 1997-09-30 | 1997-11-01 |
| 1. Änderung | 2001-08-23 | 2001-11-01 |

Lesefassung Hauptsatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6 und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Brome“.
- (2) Sie hat den Sitz in Brome, Landkreis Gifhorn
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bergfeld, Ehra-Lessien, Parsau, Rühren, Tiddische und Tülow sowie der Flecken Brome.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt: „Silber und Rot durch Zinnenschnitt geteilt, unten ein blaubewehrter, schreitender, goldener Löwe, darüber ein wachsender roter Turm mit roter Haube“.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind Rot und Weiß. Die Flagge der Samtgemeinde zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben Rot und Weiß und ist mit dem Wappen belegt. Die Samtgemeindeflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- Sozialhilfeeinrichtungen
 - Jugendhilfeeinrichtungen

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5


Mitgliedschaft im Zweck sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 DM (ab 01.01.2002 in EUR 2.500,00) übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindedirektor (Bürgermeister in der Bürgermeister-Verfassung) beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 DM (ab 01.01.2002 in EUR 2.500,00) nicht übersteigt.

| | | | |
|------------------------|--|------------|---------------|
| Ortsrecht |  | Stand: | Aktenzeichen: |
| der Samtgemeinde Brome | | 2001-08-23 | 10 20 11 |

Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 28.09.1982 in der Fassung vom 21.11.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Brome, 2001-08-23

gez. Bammel
Samtgemeindebürgermeister

| | |
|---|--|
| Hauptsatzung | |
| Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 14/1997 am 31.10.1997 | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 14.11.1997 – Nr. 46/1997. |
| 1. Änderung zur Hauptsatzung | |
| Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4 / am 30.04.2008. | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 16.05.2008. |